



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Grumbach, Hofmann, Kummer, Özgüven, Waschke und Weiß (SPD)
vom 30.08.2016

betreffend Justizwachtmeisterdienst

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind überwiegend als Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes bei den hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig. Außerhalb des Beamtenverhältnisses ist eine vergleichbare Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnisses als Justizaushelferin bzw. Justizaushelfer möglich.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister waren jeweils in den Jahren 2006 bis heute an den einzelnen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig? Wir bitten um Darstellung nach Jahren, Gerichten und Staatsanwaltschaften und den jeweiligen Standorten.

→ Siehe Anlage, Tabellen 1 bis 4

- I. Ordentliche Gerichtsbarkeit
- II. Staatsanwaltschaften
- III. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- IV. Hessisches Finanzgericht

Zu den in den Tabellen enthaltenen Daten ist zur Erläuterung anzumerken, dass die Auswertung entsprechend der Fragestellung nach "Köpfen" vorgenommen wurde. Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaften war eine Auswertung aus technischen Gründen erst ab dem Jahr 2007 möglich. In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit und der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit sind keine Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister tätig.

Frage 2. Wie viele Justizaushelferinnen und Justizaushelfer waren jeweils in den Jahren 2006 bis heute an den einzelnen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig?
(Wir bitten um Darstellung nach Jahren, Gerichten und Staatsanwaltschaften und den jeweiligen Standorten)

→ Siehe Anlage, Tabellen 5 bis 8

- I. Ordentliche Gerichtsbarkeit
- II. Staatsanwaltschaften
- III. Verwaltungsgerichtsbarkeit
- IV. Hessisches Finanzgericht

Ergänzend ist anzumerken, dass in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit und der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit keine Justizaushelferinnen und Justizaushelfer tätig sind. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen in der Antwort zu Frage 1. Bezug genommen.

Frage 3. Wie begründet die Landesregierung die Entwicklung des Stellenverhältnisses zwischen Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeistern und Justizaushelferinnen und Justizaushelfern an den hessischen Gerichten und den hessischen Staatsanwaltschaften?

Im Haushaltsplan eines jeden Jahres werden Stellenkontingente für Beamte und für Angestellte im Justizwachtmeisterdienst ausgewiesen (bis zum Jahr 2010 wurden die Angestellten auf Stel-

len der Arbeiter geführt). Diese Kontingente können untereinander innerhalb eines Bereichs/Kapitels behördenintern bzw. behördenübergreifend variabel eingesetzt werden.

Die Entwicklung des Stellenverhältnisses in den Jahren 2006 bis 2016 gestaltete sich in den einzelnen Geschäftsbereichen wie folgt:

Haushalt 2006

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	386	77	13	2
Stellen Arbeiter	51	5	-	1
GESAMT	437	82	13	3

Haushalt 2007

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	378	76	13	2
Stellen Arbeiter	50	6	-	1
GESAMT	428	82	13	3

Haushalt 2008

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	376	74	13	2
Stellen Arbeiter	48	5	-	1
GESAMT	424	79	13	3

Haushalt 2009

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	373	76	13	2
Stellen Arbeiter	48	5	-	1
GESAMT	421	81	13	3

Haushalt 2010

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	384	75	13	2
Stellen Arbeiter	48	5	-	1
GESAMT	432	80	13	3

Haushalt 2011

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	384	75	13	2
Stellen EG1-4	48	5	-	1
GESAMT	432	80	13	3

Haushalt 2012

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	383	75	13	2
Stellen EG 1-4	48	5	-	1
GESAMT	431	80	13	3

Haushalt 2013

	o.GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	382	73	12	2
Stellen EG 1-4	48	5	-	1
GESAMT	430	78	12	3

Haushalt 2014

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	377	73	12	2
Stellen EG 1-4	48	5	-	1
GESAMT	425	78	12	3

Haushalt 2015

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	374	73	12	2
Stellen EG 1-4	46	5	-	1
GESAMT	420	78	12	3

Haushalt 2016

	o. GB	StA	VerwGB	HFG
Bea-Stellen	369	73	12	2
Stellen EG 1-4	46	5		1
GESAMT	415	78	12	3

Aus den Tabellen ergibt sich, dass das Verhältnis von Stellen für Beamte und Stellen für Angestellte in den letzten zehn Jahren weitgehend konstant geblieben ist.

Frage 4. Wie hat sich die Eingruppierung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie der Justizaushelferinnen und Justizaushelfer in den Jahren 2006 bis heute entwickelt?

I. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister

In den Jahren 2006 bis zum Inkrafttreten des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 war das Eingangsamts des Justizwachtmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 3 zugeordnet. Praktisch waren jedoch bereits seinerzeit die Planstellen dieser Laufbahn ab der Besoldungsgruppe A 4 ausgewiesen. Berufsanfänger der Besoldungsgruppe A 3 wurden auf Stellen der Besoldungsgruppe A 4 in Unterbesetzung geführt und konnten bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb der Probezeit, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten, befördert werden (vgl. Art. 17 HBRAnpG).

Am 1. März 2014 wurde der Justizwachtmeisterdienst im Rahmen des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in den mittleren Dienst übergeleitet und das Eingangsamts auf Besoldungsgruppe A 5 angehoben. Die zu diesem Zeitpunkt im Justizwachtmeisterdienst nach den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 besoldeten Beamtinnen und Beamten wurden in die Besoldungsgruppe A 5 und die Beamtinnen und Beamten aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

II. Justiz(aus)helferinnen und Justiz(aus)helfer

Im Jahr 2006 erfolgte die Eingruppierung der Justizaushelferinnen und -aushelfer unter Berücksichtigung der Regelungen des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) und dem entsprechenden Lohngruppenverzeichnis. Danach erfolgte - unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale - bei einer Einstellung die Eingruppierung zunächst in die Lohngruppe 3 - Fallgruppe 6.14 - des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb. Nach einer dreijährigen Tätigkeitszeit und entsprechender Bewährung bei Ausübung der Tätigkeit erfolgte ein Bewährungsaufstieg aus der Lohngruppe 3 in die Lohngruppe 4 - Fallgruppe 6.13 - des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb. Nach einer weiteren vierjährigen Tätigkeitszeit in der Lohngruppe 4 erfolgte ein Tätigkeitsaufstieg in die Lohngruppe 4a - Fallgruppe 5 - des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb.

Nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) zum 1. Januar 2010 waren zunächst keine neuen Regelungen zu den Fragen der Eingruppierung in das Tarifwerk aufgenommen worden. Nach § 17 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) war daher weiterhin die nach dem fortgeltenden Eingruppierungsrecht maßgebliche Lohngruppe- bzw. Vergütungsgruppe zu bestimmen und in einem zweiten Schritt mittels der Anlage 4 (Teil A) des TVÜ-H einer der nunmehr bestehenden 15 Entgeltgruppen des TV-H zuzuordnen.

Diejenigen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie diejenigen Angestellten, die am 31. Dezember 2009 bereits beim Land Hessen beschäftigt waren und zum 1. Januar 2010 nach den Regelungen des § 3 ff. TVÜ-H aus dem MTArb bzw. BAT in den TV-H übergeleitet wurden, wurden im Rahmen dieser Überleitung besitzstandwährend gemäß der Anlage 2 (Teil A) des TVÜ-H unter Beibehaltung des bisherigen Eingruppierungsgefüges den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen erfolgte für die am 31. Dezember 2009 bereits beim Land Hessen beschäftigten Justizhelferinnen und -helfer die Überleitung aus den Lohngruppen 3, 4 und 4a des MTArb in die Entgeltgruppe 4 des TV-H. Eingruppierungen im Rahmen von Neueinstellungen erfolgten nach dem 1. Januar 2010 unter Berücksichtigung der Anlage 4 (Teil A) des TVÜ-H ebenfalls in die Entgeltgruppe 4 des TV-H.

Nach der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen im Oktober 2014 über eine Entgeltordnung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen und der rückwirkenden Einführung der Entgeltordnung zum TV-H zum 1. Juli 2014 (Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-H sowie Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-H vom 10. Oktober 2014) wurden die nunmehr als Justizhelferinnen und -helfer bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Teil II - Abschnitt 12.1 (Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) in der Entgeltgruppe 3 des TV-H eingruppiert. Unter Berücksichtigung der vereinbarten Übergangsregelungen erfolgten Neueinstellungen im Bereich der Justizhelferinnen und Justizhelfer ab dem 1. November 2014 in der Entgeltgruppe 3 des TV-H.

Im Zuge von Tarifverhandlungen im Anschluss an die Tarifrunde 2015 wurde nunmehr eine Anhebung der Eingruppierung der Justizhelferinnen und -helfern in die Entgeltgruppe 4 des TV-H - rückwirkend zum 1. Januar 2016 - zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart. Der zum 13. April 2016 geschlossene, noch nicht veröffentlichte Tarifvertrag stellt damit das vor Einführung der Entgeltordnung bestehende Tarifgefüge wieder her. Die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 4 des TV-H weicht insoweit positiv von der Eingruppierung im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder (TV-L) ab. In den übrigen Bundesländern verbleibt es nämlich bei einer Eingruppierung der Justizhelferinnen und -helfern in der Entgeltgruppe 3 des TV-L.

Ergänzend wird auf die nachfolgend abgedruckte Zusammenfassung Bezug genommen.

Eingruppierungszeitraum	Eingruppierung	Rechtsgrundlage
01.01.2006 bis 31.12.2009	bei Einstellung Lohngruppe 3 - Fallgruppe 6.14 - Bewährungsaufstieg nach drei Jahren nach Lohngruppe 4 - Fallgruppe 6.13 - Tätigkeitsaufstieg nach vier Jahren nach Lohngruppe 4a - Fallgruppe 5 -	§§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb
01.01.2010 bis 30.06.2014	Entgeltgruppe 4 des TV-H	§ 3 ff. sowie Anlage 2 (Teil A) des TVÜ-H sowie § 17 TVÜ-H in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppen TdL und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb und Anlage 4 (Teil A) des TVÜ-H
01.07.2014 bis 31.12.2015	Entgeltgruppe 3 des TV-H	Teil II - Abschnitt 12.1 (Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) der Entgeltordnung zum TV-H (Änderungstarifverträge Nr. 9 zum TV-H sowie Nr. 7 zum TVÜ-H vom 10. Oktober 2014)
ab 01.01.2016	Entgeltgruppe 4 des TV-H	Teil II - Abschnitt 12.1 (Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) der Entgeltordnung zum TV-H (noch nicht veröffentlichter Änderungsstarifvertrag vom 13. April 2016)

Frage 5. Wie haben sich die Besoldung und der Tariflohn der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie der Justizaushelferinnen und Justizaushelfer in den Jahren 2006 bis heute entwickelt?

Der Justizwachtmeisterdienst hat seit dem Jahr 2006 wie folgt an den Besoldungserhöhungen teilgenommen:

	Lineare Erhöhung der Bezüge
ab 01.01.2008	3,0 %
ab 01.04.2009	3,0 %
ab 01.03.2010	1,2 %
ab 01.10.2011	1,5 %
ab 01.10.2012	2,6 %
ab 01.07.2013	2,6 %
ab 01.04.2014	2,6 %
ab 01.07.2016	1,0 %

Der Tariflohn der Justizaushelferinnen und Justizaushelfer hat sich in demselben Zeitraum wie aus nachfolgender Übersicht ersichtlich verändert:

	Lineare Erhöhung des Entgelts/Lohns
ab 01.04.2008	3,0 %
ab 01.04.2009	3,0 %
ab 01.03.2010	1,2 %
ab 01.04.2011	1,5 %
ab 01.03.2012	2,6 %
ab 01.07.2013	2,8 %
ab 01.04.2014	2,8 %
ab 01.03.2015	2,0 %
ab 01.04.2016	2,4 %

Frage 6. Inwiefern unterscheiden sich die Tätigkeitsbereiche von Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeistern und Justizaushelferinnen bzw. Justizaushelfern an den hessischen Gerichten und an den hessischen Staatsanwaltschaften? Bitte Auflistung nach Tätigkeitsbereichen an Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Einführungs- und Einarbeitungszeit erfolgt - mit Ausnahme von Aufgaben im Sicherheitsbereich - keine Unterscheidung zwischen Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeistern und Justizhelferinnen und Justizhelfern hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche. Bezüglich der Wahrnehmung von Aufgaben im Sicherheitsbereich wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 9. Bezug genommen.

Frage 7. Wie verläuft die Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, wenn sie als Justizoberwachtmeister-Anwärter eingestellt werden und wann können sie mit Aufgaben im Sicherheitsbereich, beispielsweise der Gefangenenvorführung betraut werden?

Seit einigen Jahren findet keine direkte Anwärter-Ausbildung im Bereich der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister statt. Neues Personal für den Bereich des Justizwachtmeisterdienstes wird stattdessen über die Einstellung von Justizhelferinnen und Justizhelfern rekrutiert.

Diese werden nach einer mehrwöchigen Hospitation an einem Landgericht, der zeitnahen Absolvierung eines fachtheoretischen 10-wöchigen Lehrgangs für den Justizwachtmeisterdienst an der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a.d. Fulda sowie bei Vorliegen der Befähigung für den Justizwachtmeisterdienst gemäß § 13 der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes regelmäßig in das Beamtenverhältnis übernommen.

Frage 8. Absolvieren Justizaushelferinnen und Justizaushelfer auch eine entsprechende Ausbildung unmittelbar nach ihrer Einstellung? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?

Die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO) findet auf Justizhelferinnen und Justizhelfer keine direkte Anwendung, jedoch orientiert man sich bei der Einführung neu eingestellter Justizhelferinnen und Justizhelfer an den Vorgaben des § 9 der

Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO). Art und Umfang dieser Einführung obliegt den einzelnen Beschäftigungsbehörden.

Neu eingestellte Justizhelferinnen und Justizhelfer werden zunächst mit allen Tätigkeiten des Justizwachtmeisterdienstes vertraut gemacht. Sie sollen sodann zeitnah den theoretischen 10-wöchigen Fachlehrgang für den Justizwachtmeisterdienst an der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a.d. Fulda wahrnehmen, der grundsätzlich zweimal jährlich stattfindet. Die Entscheidung, wann eine Anmeldung zum Fachlehrgang erfolgt, trifft die Behördenleitung vor Ort.

Frage 9. Wann können Justizaushelferinnen und Justizaushelfer mit Aufgaben im Sicherheitsbereich, beispielsweise der Gefangenenvorführung betraut werden?

Aufgaben im Sicherheitsbereich werden regelmäßig nur Justizhelferinnen und Justizhelfern übertragen, die bereits den Fachlehrgang für den Justizwachtmeisterdienst absolviert haben. Die konkrete Einsatzplanung obliegt den örtlichen Behördenleitungen.

Auch nach Absolvierung des theoretischen Fachlehrgangs für den Justizwachtmeisterdienst werden berufsunerfahrene Justizhelferinnen und Justizhelfer ebenso wie dienstjunge Beamtinnen und Beamte bei sicherheitsrelevanten Aufgaben grundsätzlich durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen unterstützt und entsprechende Diensteinteilungen vorgenommen.

Wiesbaden, 13. Oktober 2016

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

Tabelle 1

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Behörde/Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
OLG	nicht auswertbar	13,00	11,00	12,00	13,00	11,00	12,00	13,00	13,00	12,00	12,00
AG Darmstadt*	nicht auswertbar	14,50	15,50	16,50	15,50	16,50	18,50	17,50	19,50	19,50	19,50
AG Frankfurt a.M.	nicht auswertbar	50,00	49,00	49,00	46,00	46,00	46,00	47,00	45,00	45,00	44,00
AG Gießen	nicht auswertbar	9,00	9,00	9,00	7,00	8,00	8,00	9,00	9,00	9,00	8,00
AG Kassel**	nicht auswertbar	19,50	19,50	18,50	18,50	20,50	23,50	23,50	22,50	21,00	21,00
AG Offenbach a.M.	nicht auswertbar	10,00	9,00	9,00	10,00	9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	10,00
AG Wiesbaden***	nicht auswertbar	12,00	14,00	14,00	13,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
LG Darmstadt	nicht auswertbar	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	17,00	19,00	17,00	16,00	17,00
LG Frankfurt a. M.	nicht auswertbar	58,00	58,00	57,00	56,00	55,00	52,00	45,00	49,00	46,00	45,00
LG Fulda	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
LG Gießen	nicht auswertbar	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	8,00	8,00	8,00	8,00
LG Hanau****	nicht auswertbar	6,00	6,00	8,00	9,00	10,00	10,00	10,00	9,00	9,00	16,00
LG Kassel	nicht auswertbar	9,00	10,00	11,00	10,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	11,00
LG Limburg a.d.Lahn	nicht auswertbar	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	7,00	8,00	10,00
LG Marburg	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
LG Wiesbaden***	nicht auswertbar	12,00	11,00	10,00	10,00	19,00	18,00	20,00	16,00	18,00	14,00
AG Bensheim	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
AG Dieburg	nicht auswertbar	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	3,00	3,00	3,00
AG Fürth	nicht auswertbar	2,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Groß-Gerau	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	3,00	4,00
AG Lampertheim	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Langen (Hessen)	nicht auswertbar	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
AG Michelstadt	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00
AG Rüsselsheim	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Seligenstadt	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00
AG Bad Homburg v.d.H.	nicht auswertbar	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	4,00	4,00
AG Königstein i.T.	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	1,00	2,00	2,00
AG Usingen°	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-
AG Bad Hersfeld	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
AG Fulda	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
AG Hünfeld	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Rotenburg a.d.F.°	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	-	-	-	-	-
AG Alsfeld	nicht auswertbar	3,00	3,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00
AG Büdingen	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
AG Friedberg (Hessen)	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
AG Nidda°	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	-	-	-	-	-
AG Gelnhausen	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
AG Hanau****	nicht auswertbar	9,00	9,00	8,00	7,00	8,00	8,00	8,00	7,00	7,00	0,00
AG Schlüchtern	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-
AG Bad Arolsen°	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-
AG Eschwege	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
AG Fritzlar	nicht auswertbar	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	4,00
AG Korbach	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
AG Melsungen	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Dillenburg	nicht auswertbar	4,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
AG Limburg a.d.L.	nicht auswertbar	5,00	4,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	6,00	3,00	3,00
AG Weilburg	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00
AG Weizlar	nicht auswertbar	6,00	6,00	6,00	7,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
AG Biedenkopf	nicht auswertbar	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Frankenberg (Eder)	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00
AG Kirchhain	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
AG Marburg	nicht auswertbar	4,00	4,00	4,00	4,00	3,00	4,00	2,00	2,00	2,00	4,00
AG Schwalmstadt	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
AG Bad Schwalbach	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Idstein	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Rüdeshcim a.R.	nicht auswertbar	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00
		354,00	352,00	353,00	351,00	352,00	356,00	357,00	352,00	344,50	341,50

Tabelle 5

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Behörde/Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
OLG	nicht auswertbar	6,00	7,00	6,00	5,00	6,00	5,00	4,00	4,00	3,00	3,00
AG Darmstadt	nicht auswertbar	4,00	5,00	4,00	5,00	4,00	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00
AG Frankfurt a.M.	nicht auswertbar	3,00	5,00	6,00	9,00	8,00	10,00	9,00	9,00	8,00	10,00
AG Gießen	nicht auswertbar	3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	3,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Kassel**	nicht auswertbar	6,50	5,50	5,50	5,50	3,50	1,50	1,50	2,50	3,00	4,00
AG Offenbach a.M.	nicht auswertbar	3,00	4,00	4,00	2,00	4,00	4,00	3,00	4,00	4,00	4,00
AG Wiesbaden***	nicht auswertbar	3,00	2,00	2,00	3,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00
LG Darmstadt	nicht auswertbar	2,00	2,00	3,00	3,00	6,00	4,00	3,00	5,00	7,00	7,00
LG Frankfurt a. M.	nicht auswertbar	7,00	10,00	13,00	12,00	11,00	15,00	19,00	16,00	18,00	20,00
LG Fulda	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LG Gießen	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00	2,00
LG Hanau****	nicht auswertbar	3,00	3,00	2,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3,00
LG Kassel	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	4,00
LG Limburg a.d.Lahn	nicht auswertbar	4,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	4,00	4,00
LG Marburg	nicht auswertbar	2,00	1,00	1,00	1,00	3,00	2,00	2,00	4,00	4,00	4,00
LG Wiesbaden***	nicht auswertbar	0,00	2,00	1,00	4,00	10,00	9,00	8,00	11,00	9,00	13,00
AG Bensheim	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Dieburg	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	2,00
AG Fürth	nicht auswertbar	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Groß-Gerau	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00	4,00	3,00
AG Lampertheim	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	2,00	2,00
AG Langen (Hessen)	nicht auswertbar	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Michelstadt	nicht auswertbar	1,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Rüsselsheim	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Seligenstadt	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
AG Bad Homburg v.d.H.	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Königstein i.T.	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	4,00	6,00	5,00	5,00
AG Usingen°	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-
AG Bad Hersfeld	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Fulda	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
AG Hünfeld	nicht auswertbar	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Rotenburg a.d.F.°	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-
AG Alsfeld	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
AG Büdingen	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
AG Friedberg (Hessen)	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Nidda°	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-
AG Gelnhausen	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Hanau****	nicht auswertbar	1,00	1,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00
AG Schlüchtern	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-
AG Bad Arolsen°	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-
AG Eschwege	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00
AG Fritzlar	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Korbach	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00
AG Melsungen	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Dillenburg	nicht auswertbar	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	3,00	3,00
AG Limburg a.d.L.	nicht auswertbar	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
AG Weilburg	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Wetzlar	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Biedenkopf	nicht auswertbar	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00
AG Frankenberg (Eder)	nicht auswertbar	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
AG Kirchhain	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
AG Marburg	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	3,00	3,00	2,00	1,00
AG Schwalmstadt	nicht auswertbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	4,00	3,00	2,00
AG Bad Schwalbach	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Idstein	nicht auswertbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AG Rüdesheim a.R.	nicht auswertbar	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00
		83,50	90,50	95,50	94,50	94,50	95,50	91,50	106,5	116,0	126,0

** tw. "geteilte" Stelle für Beamte + Justizaushelfer

*** ab 2011 Einrichtung einer gemeinsamen Wachtmeisterei unter Federführung des LG Wiesbaden, daher Versetzung der überwiegenden Zahl der Angehörigen des JWD vom AG Wiesbaden dorthin

**** ab 2016 Einrichtung einer gemeinsamen Wachtmeisterei unter Federführung des LG Hanau, Versetzung d. MA JA dorthin

° Gerichtsschließung im Rahmen von KuK 2012

